

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Beschränkung von Geldbußen gegenüber Radfahrern und Fußgängern auf diejenigen Fälle gefordert, in denen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet worden sind.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 344 Mitzeichnungen und 134 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorrangig für die motorisierten Verkehrsteilnehmer geschaffen worden sei. Ihre Befolgung stelle eine Behinderung der Bewegungsfreiheit von Radfahrern und Fußgängern dar. Diese könnten selbstständig das Gefährdungspotential für sich oder andere Verkehrsteilnehmer abschätzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die StVO das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer regelt, sie ist nicht nur auf die Sicht der motorisierten

Verkehrsteilnehmer ausgerichtet. Dies zeigen bereits die vielfachen besonderen Bestimmungen für Radfahrer und Fußgänger.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses ist die mit der Petition geforderte Beschränkung auch aus generalpräventiven Gründen schwierig, da eine folgenlose bewusste Missachtung jahrelang anerkannter Regeln im Straßenverkehr negative Folgen für die Verkehrssicherheit insgesamt haben kann. Zum Beispiel sind gerade zu Fuß gehende oder Rad fahrende Kinder häufig nicht in der Lage, die vom Petenten verlangte Gefährdungsanalyse durchzuführen, da diese Geschwindigkeiten und Abstände nicht wie Erwachsene erfassen und bewerten können. In der Regel sind Fußgänger und Radfahrer auch (jedenfalls zeitweise) motorisierte Verkehrsteilnehmer. Eine Regelung, wie sie der Petent vorschlägt, würde zu dem Widerspruch führen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder sich selbst nur dann abgeschätzt werden kann, wenn keine Teilnahme am motorisierten Verkehr stattfindet.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.